

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Haberler, Hofmayer, Honeder, Hinterholzer und
DI Toms

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Knotzer u.a. betreffend NÖ
Naturschutzgesetz 2000, LT-344/A-2/11

betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes

1. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Juni 1999, G 256/98-34, wurde § 2 des NÖ Naturschutzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.

In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof einerseits die Kompetenz des Naturschutzgesetzgebers auch bei Anlagen des Bundes bestätigt, andererseits aber hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Berücksichtigung der Bundeskompetenzen in Form einer Interessensabwägung ausgesprochen:

„Ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw. durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, muss daher im Falle von Eingriffen, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können, zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum sein.“ (Punkt 1.4.2. des E)

2. Daher soll mit der vorliegenden Änderung die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis angesprochene Verpflichtung zur Berücksichtigung in Form einer Interessensabwägung im Anwendungsbereich des NÖ Naturschutzgesetzes umgesetzt werden.

Die vorgesehene Neuregelung entspricht einerseits vollinhaltlich der aktuellen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 25. Juni 1999, G

256/98-34, und trägt andererseits der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit und damit dem unstrittigen Vollzug des NÖ Naturschutzrechtes Rechnung.

3. In diesem Sinne werden unter „kompetenzrechtlichen Interessen des Bundes“ jene öffentlichen Interessen verstanden, die dem Bund im Rahmen seiner ihm von der Bundesverfassung zugewiesenen Kompetenzen zur rechtspolitischen Gestaltung zukommen und welche von der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft, hier dem Niederösterreichischen Landesgesetzgeber, nach dem verfassungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot berücksichtigt werden müssen (vgl. Punkt 1.4. des E).
- 3.1. Weiters ist der Ausdruck „zu berücksichtigen“ dahingehend zu verstehen, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Beachtung des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes durch eine naturschutzrechtliche Regelung nicht ausgeschlossen werden darf und somit nach Vorliegen der verfassungsrechtlich notwendigen Voraussetzungen (zB Gegenseitigkeit) jedenfalls zu erfolgen hat (vgl. Punkt 1.4.1 des E).
- 3.2. Mit der Berücksichtigung „in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes“ ist jene (auch oben zitierte) Passage des Erkenntnisses gemeint, nach der bei der Gestaltung des NÖ Naturschutzgesetzes „zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen, auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremde Interessen Raum sein“ muss (vgl. obzitierten Punkt 1.4.2 des E).

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Haberler u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“